

per e-mail: fanny.luger@salzburg.gv.at

PERSÖNLICH ÜBERREICHT

Salzburger Landesregierung
z.H. Frau Dr. Fanny Luger
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg

- Dr. Christian Onz
- Dr. K. Rainer Onz †
- Mag. Herwig Kraemmer
- Dr. Bernhard Hüttler
- Mag. Michael Mendel
- MMag. Ursula Ebner
- Mag. Angelika Paulitsch
- Ing. Dr. Florian Berl

• Mag. Martin Nigischer
angestellter Rechtsanwalt

ZI 20504-UEP/37/83-2019

Wien, am 3.2.2020

CO/jt

Antragstellerin: Flatscher, Erdbau
und Schotterwerk Ges.m.b.H.
5091 Unken, Niederland 161

ONZ • ONZ • KRAEMMER • HÜTTLER
Rechtsanwälte GmbH

vertreten durch:
Vollmacht erteilt

A-1010 WIEN, SCHWARZENBERGPLATZ 16
TEL. (+43-1) 715 60 24, FAX: DW 30
IBAN: AT55 2011 1000 1360 8274
(BIC: GIBAATWWXXX)



wegen: § 5 Abs 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs 3 AVG

MÄNGELBEHEBUNG

1-fach
1 HS
Beilagenkonvolut (TE, UVE), Version 1

Schwarzenbergplatz 16
A-1010 Wien
T: (+43) 1 715 60 24
F: (+43) 1 715 60 24-30
E: office@onz.at
W: www.onz.at

FN 222714 x
Handelsgericht Wien

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 9.10.2019, Zl. 20504-UVP/37/83-2019, eingelangt am 15.10.2019, übermittelte die UVP-Behörde der Antragstellerin 13 Stellungnahmen von Sachverständigen sowie eine Stellungnahme des Sachverständigenkoordinators, aus denen fehlende Unterlagen nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften und Unvollständigkeiten der Umweltverträglichkeitserklärung hervorgingen. Weiters wurden in diesem Behördenschreiben bestimmte fehlende Unterlagen/Angaben (es handelt sich um 16 Punkte) besonders hervorgehoben.

Es wurde der Antragstellerin der Auftrag erteilt, die entsprechenden Unterlagen bzw. Angaben binnen einer Frist von sechs Wochen vorzulegen. Über Ersuchen der Antragstellerin wurde diese Frist zunächst bis zum 31.1.2020, danach bis zum 14.2.2020 erstreckt.

Zusätzlich zu den o.g. Stellungnahmen wurden Stellungnahmen der Standortgemeinde Unken, der benachbarten deutschen Gemeinde Schneizdreuth sowie der Landesumweltanwaltschaft übermittelt.

2. Nachreichung der Verbesserungen

- 2.1 Die Antragstellerin reicht die iSd Verbesserungsauftrags vom 9.10.2019 überarbeiteten Unterlagen hiermit fristgerecht ein. Um die spätere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wird das ursprünglich eingereichte Beilagenkonvolut neuerlich, nunmehr in überarbeiteter Fassung vorgelegt.

Die nunmehr vorgelegten drei Ordner umfassen:

- Ordner 1 (Gewinnungsbetriebsplan, Beilagen zum Gewinnungsbetriebsplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Forsteinreichung),

- Ordner 2 (Umweltverträglichkeitserklärung, Klima- und Energiekonzept, sAP und Natura 2000-Screening)

und

- Ordner 3 (Fachgutachten: Gutachten zu den öffentlichen Interessen, Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung, Schalltechnisches Gutachten, Lufttechnisches Gutachten, Gutachterliche Bewertung Wechselwirkung LGA Achberg-KW Schneizlreuth).

Die Nachbesserungen wurden in diese Ordner bzw. Dokumente eingearbeitet, teilweise wurden auch neue Dokumente erarbeitet (so etwa eine eigenständige Forsteinreichung, das Transportkonzept als neue Beilage zum Gewinnungsbetriebsplan sowie Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

2.2 Nachstehend wird weiters auf die ersten drei der 16 hervorgehobenen fehlenden Unterlagen/Angaben Näheres ausgeführt:

- *Die Summe der drei Teilflächen und die Gesamtfläche wie im Antrag angegeben stimmen nicht überein (45,68 ha statt 46,19 ha).*

Der Lockergesteinsabbau Achberg umfasst insgesamt **46,48 ha**.

Diese Gesamtfläche umfasst folgende Teilflächen:

- Erweiterungsfläche Achberg 33,7 ha
- Erweiterungsfläche Köstler II 3,17 ha
- neue Betriebsstraße 0,4 ha
- Transportstraßen 2,4 ha
- Betriebsfortführung Köstler I 6,8 ha

Es ist daher von einer Gesamtfläche von 46,48 ha auszugehen. Die im Genehmigungsantrag vom 24.6.2019 genannte Gesamtfläche von 45,68 ha ist obsolet.

- *Es fehlt eine Angabe darüber, wie viele Arbeitsplätze in der Region gesichert werden können.*

Zur Anzahl der durch das ggst. Vorhaben direkt oder indirekt gesicherten Arbeitsplätze ist folgendes anzuführen: Das Unternehmen beschäftigt zum Stand 10/2019 insgesamt 27 Personen. Weitere Arbeitsplätze werden in Betrieben gesichert, die unmittelbar vom Abbaubetrieb abhängig sind. Dies sind insbes. Frächter, von denen dzt. ca. 10 bis 12 Fahrzeuge für den Betrieb fahren und die ca. 15 Arbeitsplätzen entsprechen. Darüber hinaus werden weitere Arbeitsplätze in Betrieben über Aufträge aus dem Unternehmen gesichert, so u.a. Elektriker, Installateure, Mechaniker, Anlagentechniker, IT-Fachleute, aber auch Ingenieurbüros, Gutachter, Rechtsvertreter u.a., welche überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in der näheren Umgebung ansässig sind. Die Anzahl dieser indirekt vom Unternehmen gesicherten Arbeitsplätze kann nicht weiter quantifiziert werden, doch zählt die Flatscher Erdbau und Schotterwerk zu den 5 größten Arbeitgebern in der Gemeinde Unken.

- *Ist die angegebene Schneeräumung bzw. Katastrophenhilfe Teil des Vorhabens bzw. vertraglich geregelt?*

Zur vertraglichen Regelung von Leistungen in der Schneeräumung resp. Katastrophenhilfe ist folgendes anzuführen: Es besteht eine als Vereinbarung bezeichnete vertragliche Regelung über die Durchführung der Schneeräumung in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets. Darüber hinaus gehende Leistungen, wie sie typischerweise bei unvorhergesehenen Situationen wie Hochwässern, Vermurungen, Extremschneelagen etc. akut erforderlich werden, werden vom Unternehmen jeweils „auf Zuruf“, oftmals innerhalb kürzester Zeit übernommen. Dies insbe-

sondere dann, wenn die Situation mit dem gemeindeeigenen Fuhrpark nicht mehr bewältigt werden kann. Die Flatscher Erdbau und Schotterwerk GmbH ist aufgrund ihrer Ausstattung insbes. mit Radladern, Baggern und schweren LKW (Mulden, 4-Achsern) das einzige Unternehmen in der Gemeinde Unken, welches zu derartigen Hilfsleistungen in der Lage ist.

3. Klarstellungen

- 3.1 Festzuhalten ist, dass sämtliche in den technischen Einreichunterlagen sowie in der UVE enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen auf Konsensdauer aufrechterhalten werden.
- 3.2 Bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotsausnahmen wird Folgendes festgehalten: Im Antrag vom 24.6.2019 wurden bezüglich bestimmter Pflanzenarten Ausnahmegewilligungen beantragt. Bezüglich der Vögel und der sonstigen Tierarten wurde eine Verbotsverletzung nicht angenommen und daher auch keine Verbotsausnahme beantragt.

In den verbesserten Unterlagen ist eine sAP, verfasst von Dr. Maletzky, enthalten. In dieser sAP erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände, die aus der Sicht der Antragstellerin den aktuellen Stand darstellt. Da aber die Ergebnisse des behördlichen Ermittlungsverfahrens noch nicht feststehen, erscheint es nicht sinnvoll, die beantragten Verbotsausnahmen stets nachzuführen bzw. zu aktualisieren. Vielmehr erachtet die Antragstellerin die in ihrem Schriftsatz vom 24.6.2019 erfolgte Antragstellung als ausreichend, dass die Behörde die bei Entscheidungsreife feststehenden Verbotsausnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen des mitanzuwendenden Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 erteilen kann und wird.

4. Zu den von einzelnen Beteiligten vorgebrachten Anmerkungen bzw. Bedenken

Aufgrund der nunmehr vorliegenden nachgebesserten Unterlagen kann zu den von einzelnen Beteiligten vorgebrachten Anmerkungen bzw. Bedenken Folgendes festgehalten werden:

- 4.1 Zum Vorbringen des Wasserwirtschaftsamts Traunstein sowie der Gemeinde Schneizlreuth kann unter Bezugnahme auf die geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung festgehalten werden, dass eine Gefährdung des Brunnens Schneizlreuth ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für die bestehenden Wasserrechte der Gehöfte Haider (S. Stibler), Dachsbauer (K. Hintsteiner) und Zenauer (R. Mader).
- 4.2 Die Schallbelastung bei den Anwesen Zenauer und Dachsbauer bewegt sich im Bereich keine Veränderung bis zu einer Veränderung von maximal 1 dB (somit innerhalb der schalltechnischen Irrelevanz). Bezüglich der Spitzenpegel ist mit einer geringfügigen Anhebung (1-2 dB) zu rechnen.
- 4.3 Die durch das Vorhaben bewirkte Gesamtbelastung an Luftschadstoffen zeigt gegenüber dem Ist-Zustand bei den Anwesen Zenauer und Dachsbauer zwar keine Irrelevanz, jedoch ist die anlagenbedingte Zusatzbelastung so gering, dass sich die Höhe der Gesamtbelastung deutlich innerhalb der für das gegenständliche UVP-Verfahren relevanten Grenzwerte bewegt.
- 4.4 Die von der LUA thematisierten Überschneidungen mit dem KW Schneizlreuth sollten aufgrund der in Aussicht genommen Bauphase für das KW Schneizlreuth nicht eintreten. Endgültig kann dies freilich aktuell nicht beurteilt werden.

Die naturschutzfachlichen Bedenken der LUA können durch die nachgebesserten Unterlagen ausgeräumt werden. Hier wird insbesondere auf Überarbeitungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der UVE sowie auf die sAP und das Natura 2000-Screening verwiesen.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben Achberg ergibt sich daraus, dass andere Anbieter die Produktionsmenge am Standort Niederland (derzeit) sowie am Standort Achberg (künftig) nicht ersetzen können. Dies ergibt sich allein schon aus einer lebensnahen Würdigung der Umstände; die von der LUA angeregte Bestätigung dieser Aussage durch die Konkurrenzbetriebe ist daher entbehrlich.

- 4.5 Die Bedenken der Gemeinde Unken sind ebenfalls unbegründet. Dadurch, dass die jährliche Produktionsmenge Achberg gegenüber der jährlichen Produktionsmenge Niederland im Wesentlichen unverändert bleibt, sind weder der Abbauezeitraum noch die Abbaufäche unverhältnismäßig (lang bzw. groß). Aufgrund der nachgeführten Wiederaufforstung bzw. Rekultivierung ergeben sich auch keine erheblich anderen Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild. Weiters ist der Schutz der nächsten Anrainer gewährleistet. Zu guter Letzt ist nicht nachvollziehbar, wie das Vorhaben Achberg den Tourismus schädigen sollte, erfolgt doch der Abbau in Kulissen und wird die Wiederaufforstung permanent nachlaufend betrieben. Es verbleibt daher keine besonders wahrnehmbare Landschaftsverwundung, auch hier ändern sich die Verhältnisse nicht.

5. Resumee

Die Antragstellerin geht davon aus, dass nunmehr sämtliche Verbesserungen fach- und fristgerecht erfolgt sind und die Einreichunterlagen daher nunmehr auflagefähig sind.

Flatscher, Erdbau und Schotterwerk Ges.m.b.H.

